



REGLEMENT
ÜBER
ABSTIMMUNGSERLÄUTERUNGEN BEI KOMMUNALEN ABSTIMMUNGEN

Der Einwohnerrat der Gemeinde Birsfelden, gestützt auf § 3 des Aufgabenteilungsgesetzes vom 23. Juni 1982 und § 82 des Gesetzes über die politischen Rechte vom 4. April 1982, beschliesst:

1. Bei jeder Abstimmungsvorlage ist folgende Reihenfolge einzuhalten:
 - a) Titel und Text der Vorlage resp. der Vorlagen, sofern ein Gegenvorschlag zu einer Initiative vorliegt.
 - b) Kurze Einleitung des Gemeinderates. Diese umfasst eine allgemeine Umschreibung der Thematik, einen kurzen historischen Abriss, eine Aufzeichnung der Problematik der Ist-Situation, die Angabe der wichtigsten Änderungen gegenüber dem Ist-Zustand, insbesondere organisatorische Änderungen, die personellen und finanziellen Konsequenzen, die Finanzierung und allenfalls weitere wichtige Angaben.
 - c) Bei Initiativen die Stellungnahme der Initianten bzw. bei fakultativen Referenden die Stellungnahme der Referenten.
 - d) Die Stellungnahme des Gemeinderates.
- 2.1 14 Tage vor Ablauf der Einreichungsfrist für die Stellungnahmen werden die unter Ziff. 1 lit. a und b genannten Texte den in Ziff. 3.1 lit. c und d genannten Instanzen zur Kenntnis gebracht.
- 2.2 Die Stellungnahmen nach Ziff. 1 lit. c und d umfassen im allgemeinen eine Begründung sowie den Antrag der entsprechenden Behörde respektive Gruppe. Die Stellungnahmen dürfen keine offensichtlich falschen Aussagen und keine die Würde der Person verletzenden Formulierungen enthalten.
- 2.3 Der Umfang der einzelnen Stellungnahmen gemäss Ziff. 1 lit. c und d soll höchstens eine Schreibmaschinenseite (36 Zeilen à 70 Anschläge) umfassen.
- 3.1 Für die in Ziff. 1 genannten Teile der Abstimmungserläuterungen bestehen folgende Zuständigkeiten:
 - a, b, und d: der Gemeinderat
 - c: bei Initiativen das Initiativkomitee (rückzugsberechtigte Personen), bei fakultativen Referenden die Mehrheit eines auf den Unterschriftenbogen zu nennenden Referendumkomitees.
- 3.2 Der Gemeinderat setzt für die Abgabe der Stellungnahmen eine Frist.

4. Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Birsfelden, 19. November 1984

NAMENS DES EINWOHNERRATES
Der Präsident: Die Sekretärin:

sig. U. Jaun sig. M. Knecht

Vom Regierungsrat in seiner Sitzung vom 22. Jan. 1985 genehmigt.
Liestal, den 22. Januar 1985

Aenderungen gem. Beschluss der Gemeindeversammlung vom 21. September 1992 laut Verfügung der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion vom 25.1.1993, Nr. 1, genehmigt und rückwirkend auf den 1. Januar 1993 in Kraft gesetzt.

23.2.93